

LAVORIS

ARBEITSRECHTSBERATUNG
CONSULENZA DEL LAVORO



Bozen, 14. April 2026

BETREFF: INFORMATIONSSCHREIBEN ÜBER KRANKHEIT UND ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNGEN

Sehr geehrter Kunde,

nachfolgend finden Sie eine Übersicht der Bestimmungen, die die krankheitsbedingte Abwesenheit von Arbeitnehmern regeln.

**Arbeitsrechtsberatung
Consulenza del lavoro**

Dott. Fabio Selle
Dott. Maura Mochi
Dott. Manfred Spögler
Dott. Ulrike Kofler
Rag. Luca Solano
Dott. Matthias Pirrone
Dott. Alessia Negri
Dott. Giulio Bolego

Rechtsanwältin | Avvocato

Ra. (D) Avv. (I) Susanne Raab

Lavoris

Via G.-di-Vittorio-Straße, 16
I-39100 Bolzano - Bozen
+39 0471 56 77 77
info@lavoris.it
www.lavoris.it

Beginn der Krankheit

Bei Beginn der Krankheit muss der Arbeitnehmer:

- seinen Arbeitgeber über seine Abwesenheit informieren und die Adresse angeben, unter der er sich für eventuelle ärztliche Untersuchungen bereithält,
- sich ab dem ersten Tag der Erkrankung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen,
- unter der dem Arbeitgeber mitgeteilten und in der ärztlichen Bescheinigung angegebenen Adresse anzutreffen sein.

Mitteilung an den Arbeitgeber

Im Falle einer Krankheit, auch wenn diese nur einen Tag dauert, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich über die Abwesenheit zu informieren. Die Frist, innerhalb derer er die Meldung vorzunehmen hat, wird in der Regel **tarifvertraglich festgelegt**, wobei der Arbeitgeber durch eine **Betriebsordnung** andere Fristen und Modalitäten festlegen kann.

Bescheinigung der Krankheit durch einen Arzt

Beim Ausbruch der Krankheit muss sich der Arbeitnehmer, um eine ärztliche Bescheinigung zu erhalten, einer Untersuchung durch seinen Hausarzt unterziehen. Diese Bescheinigung ist:

- **in der Regel - telematisch**: der Arzt übermittelt die Bescheinigung direkt an das INPS. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber innerhalb von 2 Tagen die Identifikationsnummer des Attests (PUC) mitteilen. Ab 2026 wird der PUC für jedes Krankheitsereignis in der monatlichen Beitragsmeldung (Uniemens) übermittelt, um eine genaue Kontrolle der vom INPS gezahlten Leistungen zu ermöglichen;
- **in Ausnahmefällen** (z. B. wenn der Arzt oder die Gesundheitseinrichtung die Bescheinigung nicht elektronisch übermitteln kann oder wenn der Arzt keine Vereinbarung mit der SSN getroffen hat) - **in Papierform**: der Arbeitnehmer muss die Bescheinigung zwingend innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Ausstellung an das INPS und an den Arbeitgeber übermitteln.

Bescheinigung der Krankheit durch ein Krankenhaus oder eine Notaufnahme – Krankenhausaufenthalt

Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Tag oder einer Übernachtung in der Notaufnahme genießt der Arbeitnehmer den gleichen Schutz wie bei einem Krankenhausaufenthalt.

Bei einem Aufenthalt von nur einem Tag muss der Patient bei seiner Entlassung einen Krankenschein ausstellen lassen.

Die Erste-Hilfe-Einrichtungen sind verpflichtet, die Bescheinigung über die Krankheit und den Aufenthalt in der Einrichtung elektronisch zu übermitteln. Ist dies nicht möglich, stellen die Einrichtungen eine Bescheinigung in Papierform aus, diese muss der Arbeitnehmer an das INPS und den Arbeitgeber innerhalb 2 Tagen weiterleiten.

Bescheinigungen mit Prognosen nach einem Krankenhausaufenthalt oder Notaufnahmebesuch müssen den Zustand der „Arbeitsunfähigkeit“ enthalten.

LAVORIS

ARBEITSRECHTSBERATUNG
CONSULENZA DEL LAVORO

Im Falle eines Krankenhausaufenthalts muss der Arbeitnehmer die Bescheinigung über den Krankenhausaufenthalt innerhalb eines Jahres an das INPS und an den Arbeitgeber übermitteln, sofern das Krankenhaus dies nicht selbst vorgenommen hat. Wir empfehlen daher, das Vorhandensein von Krankenhausbescheinigungen auf der Website des INPS zu überprüfen und, falls diese fehlen, die Arbeitnehmer zu benachrichtigen damit sie die Bescheinigungen selbst verschicken.

Beginn der Krankheit (Für die Lohnabrechnung)

Der Krankenschein (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) wird in der Lohnabrechnung nur innerhalb der folgenden Rahmenbedingungen akzeptiert. Die Krankheit startet:

- Im Falle eines **Arztbesuchs in der Klinik/Arztpraxis**, erst ab dem Tag der Untersuchung & somit dem **Datum der Ausstellung der Bescheinigung**.
- Im Falle eines **Hausbesuchs des Arztes** kann der Arzt dem Arbeitnehmer **auch für den Vortag der Untersuchung** einen Krankenschein ausstellen.

Erfolgt die ärztliche Untersuchung **nach Ende des Arbeitstages**, bezieht sich die Diagnose trotzdem auf den gesamten Kalender bzw. Arbeitstag. In diesem Fall werden die tatsächlich gearbeiteten Stunden auf der Präsenzliste eingetragen, der Tag wird aber als Karenztag voll zur Abwesenheit gezählt.

Da der Arzt auf der ärztlichen Bescheinigung angeben muss, ob es sich um einen Besuch in der Arztpraxis oder einen Hausbesuch handelt und deshalb diese Informationen für das INPS verfügbar ist, kann der Arbeitnehmer im Falle einer Untersuchung in der Arztpraxis **AUSSCHLIESSLICH ab dem Ausstellungsdatum der Bescheinigung** krankgeschrieben werden. Eine eventuell vorgenommene Rückdatierung des Arztes kann in der Lohnabrechnung somit nicht berücksichtigt werden, um eine spätere Aberkennung der Tage und damit der Vergütung durch das INPS zu vermeiden.

Fortbestehen der Krankheit (Folgebescheinigung)

Der Arbeitnehmer muss den Arbeitgeber über das **Fortbestehen der Krankheit informieren** und eine neue Krankschreibung vorlegen.

Die daraus folgende neue ärztliche Bescheinigung muss spätestens **am ersten Tag nach Ablauf des vorherigen Krankheitszeitraums** angefordert werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung gelten die oben genannten Regeln und die Abwesenheit kann ggf. nicht als Krankheit berücksichtigt werden.

Rückfall

Erkrankt der Arbeitnehmer **innerhalb des 30. Tages nach Genesung** erneut, so gilt die Krankheit dann als Rückfall, wenn sie vom Arzt bei der Ausstellung des Attestes als solche eingestuft wird. Ein Rückfall hat wirtschaftliche Auswirkungen, da sich die Berechnung der vom INPS zu zahlenden Entschädigung verändert, welche in diesem Fall ab dem ersten Tag gilt, da die Karenzzeit der ersten Erkrankung zugerechnet wird.

Dies Vorausgeschickt ist es ratsam, die Arbeitnehmer in dieser Thematik (Rückfall & Fortbestehen) zu sensibilisieren, damit die Krankheiten vom Arzt korrekt eingestuft werden können und es nicht zu einer Verdoppelung der Fehlzeiten kommt, welche dann nochmals als Karenzzeit gezählt werden.

Wiederkehrende ambulatorische Behandlungszyklen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führen, werden als Rückfall behandelt, wenn das entsprechende Kästchen auf der ärztlichen Bescheinigung angekreuzt ist und die Behandlung innerhalb von 30 Tagen nach der vorangegangenen durchgeführt wird.

Vorzeitige Rückkehr an den Arbeitsplatz

Um vor Ablauf der ausgewiesenen Genesungszeit an den Arbeitsplatz zurückkehren zu können, muss der Arbeitnehmer eine **neue ärztliche Bescheinigung** einholen, die die ursprüngliche Bescheinigung korrigiert.

Krankheit im Ausland

Für einen Arbeitnehmer, der im Ausland erkrankt, gelten die gleichen Melde-, Bescheinigungs- und Erreichbarkeitspflichten wie in Italien. Eine Entgeltfortzahlung findet nur dann statt, wenn eine Bescheinigung vorliegt, die alle nach italienischem Recht notwendigen Daten enthält. Folgende Daten müssen somit in der Bescheinigung enthalten sein: die Kopfzeile, die persönlichen Daten des Arbeitnehmers, die Diagnose sowie eine Prognose der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, die Adresse des Bereitschaftsdienstes, das Ausstellungsdatum, den Stempel und die Unterschrift des Arztes.

Vorgehensweisen in verschiedenen Staaten sind folgend aufgeführt:

- **EU-Mitgliedsstaaten:** Der Sozialversicherungsträger schickt die ärztliche Bescheinigung nach Italien; geschieht dies nicht, **bleibt die Verpflichtung zur Übermittlung beim Arbeitnehmer**, der die Bescheinigung **innerhalb von zwei Tagen** nach Ausstellung an das INPS und an den Arbeitgeber weiterleiten muss. Die Übersetzung der ärztlichen Bescheinigung ins Italienische obliegt dem INPS.
- **Nicht-EU-Staaten mit bilateralen Abkommen:** Der Arbeitnehmer muss sich das ärztliche Attest ausstellen lassen und dieses innerhalb von zwei Tagen an das INPS und den Arbeitgeber übermitteln. In den bilateralen Abkommen wird festgelegt, ob das Attest beglaubigt werden muss.
- **Nicht-EU-Staaten ohne bilateralen Abkommen:** Der Arbeitnehmer muss das ärztliche Attest innerhalb von 5 Tagen nach dem Ausstellungsdatum an den Arbeitgeber und an das italienische Generalkonsulat senden, um es dort beglaubigen zu lassen. Der Arbeitnehmer erhält Bescheinigung darüber, dass das Dokument nach den Bestimmungen des Drittstaates, in welchem es ausgestellt wurde, für Bescheinigungszwecke gültig ist. Zusammen mit dieser Bescheinigung muss das Attest dann innerhalb der vorgeschriebenen Fristen an das INPS gesendet werden.

In der Hoffnung, Ihnen einen nützlichen Leitfaden für die Bearbeitung praktischer Fälle gegeben zu haben, stehen wir Ihnen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, LAVORIS S.T.P. SAS